

I. Hegel

1. Marx und Hegel

Karl Marx ging aus der Schule Hegels hervor. Die Jung- oder Linkshegelianer hatten auf den Studenten Marx einen entscheidenden Einfluß: Seine-ersten politischen Schritte leiteten die „linken“ Hegelianer Rüge und Bauer; Ludwig Feuerbach wirkte bestimmend auf sein Denken. Aber so stark auch der Einfluß dieser Linkshegelianer auf Marx war, so ringt er doch von Anbeginn seines bewußten philosophischen Lebens selbständig mit Hegel. Seine Auseinandersetzung mit dem Meister ist tiefer und radikaler als die der übrigen Junghegelianer. Sind diese fasziniert von dem Höhenflüge des Geistes, zu -dem die Hegelsche Philosophie einlädt, lassen sie sich von ihm fortreißen zu idealen und abstrakten Konstruktionen und taumeln letztlich in einem luftleeren Raum, so steht Marx dieser Seite der Hegelschen Philosophie skeptisch und ablehnend gegenüber. Als neunzehnjähriger Student schreibt er seinem Vater unter dem Eindruck des Studiums der Hegelschen Philosophie, daß deren „groteske Felsenmelodie“ ihm „nicht behage“, daß er in sie nicht eintauche um „Fechtkünste zu üben“, sondern daß er bestrebt sei, in ihr die Gesetzmäßigkeit des geistigen Lebens „ebenso notwendig, konkret und festgerundet zu finden“, wie die Gesetzmäßigkeiten der Natur. Hegels Philosophie ist ihm, wie alle philosophischen Systeme, die er mit einer riesigen Denk- und Arbeitskraft durcharbeitet, nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Erkenntnis der Wirklichkeit, zur Erlangung eines besseren, eines richtigen Verhältnisses zur Welt. Marx will die Praxis, die politische Praxis, und damit die Politik selbst auf den Boden der Erkenntnis der Wirklichkeit gestellt wissen.

Hier liegen die Momente des Marxschen Denkens, die seine Sonderstellung unter den Junghegelianern bedingen. Er sucht die Wirklichkeit des politischen Geschehens. Er durchschaut, daß die politische und denkerische Haltung der Junghegelianer der Ausdruck einer Abwendung von der Wirklichkeit ist. Bei ihnen scheinen die gesellschaftlichen Verhältnisse immer chaotischer und sinnloser zu werden. Sie setzen ihnen den „Geist“, das „Selbstbewußtsein“ entgegen und lassen die Idee ständig gegen die Verge waltigung des „freien Ich“ durch die in der Zeit herrschend werdenden Mächte protestieren. Hegels Lehre von dem Geist, der die Geschichte macht, verflüchtigt sich hier zu einer Kette grotesker Geisterkämpfe, zu immer von neuem sich wiederholenden Protesten gegen die „verkehrte Welt“. (Marx und Engels haben später in der „Heiligen Familie“¹⁾ und der „Deutschen Ideologie“²⁾ die Denkhaltung der Junghegelianer mit beißender Ironie behandelt). Marx sieht, daß diese Proteste nichts fruchten, daß sie nichts als die ohnmächtige Reaktion auf eine nicht verstandene Wirklichkeit sind, die unbekümmert um solche Proteste ihren Weg geht. Marx erkennt, daß diese Proteste nichts sind als eine tragikomische Begleitmusik, die nicht das Vermögen hat, die Wirklichkeit zu verändern und die Geschehnisse in andere Bahnen zu lenken. Er will vom Leben lernen, nicht das Leben belehren.

2. Hegels Ausgang von der bürgerlichen Revolution

Solche Haltung der Junghegelianer hatte nichts mehr gemein mit dem großartigen Versuch Hegels, das Entwicklungsgesetz der Geschichte zu ergründen, um den Willen der Menschen mit ihm in Einklang zu bringen. Die Grundtendenz Hegelschen Denkens ist die Erkenntnis geschichtlicher Wirklichkeit, mit deren Hilfe er den quälenden Widerspruch von Welt und Ich, von Subjekt und Objekt aufheben wollte. In Hegel lebte die tiefe Überzeugung, daß die Erkenntnis der Wirklichkeit die Menschen instand setzt, die Wirklichkeit zu beherrschen.

Hegels Philosophie erwuchs aus ihrer Zeit. Seine Staatslehre ist die Auseinandersetzung mit der fundamentalsten Wirklichkeit der Zeit, der aufsteigenden bürgerlichen Gesellschaft und der bürgerlichen Revolu-

tion. Wegen dieses seines Ansatzpunktes und deshalb, weil er sich auf den geschichtlichen Boden stellt, überragt Hegel seine Vorgänger und seine Epigonen um vieles. Insoweit ist er im tiefsten Sinn ein Wirklichkeitsmensch. Er sieht die Probleme, die die bürgerliche Revolution und die mit ihr entstehende bürgerliche Gesellschaft aufwirft, wenn er auch nicht in der Lage ist, sie zu lösen.

In der bürgerlichen Revolution machte das Bürgertum seinen Anspruch auf staatliche Herrschaft geltend. Es will die ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die es aus sich entwickelte und die sein Lebensfundament bilden, als die absolut und unabwehrbar herrschenden, als staatlich gesetzt wissen. Die bürgerliche Gesellschaft soll den Inhalt der politischen und staatlichen Macht bestimmen, ihr Wille soll das allgemeine und verbindliche Recht sein.

Diesen geschichtlichen Prozeß sieht Hegel mit großer Deutlichkeit. Der Beschreibung und Analyse der bürgerlichen Gesellschaft sind große Teile seines staatswissenschaftlichen Hauptwerkes, der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, gewidmet. Hegel hatte die bürgerliche Gesellschaft an der Entwicklung Englands studiert, er war ein hervorragender Kenner der klassischen englischen Ökonomen Stuart, Smith, Ricardo u. a. Er sah, daß die Ökonomie, und zwar der spezifische Mechanismus der Warenproduktion, der Motor, die Seele der bürgerlichen Gesellschaft ist. Aber er stellt dies nicht, wie die englischen Ökonomen, als bloße Tatsache fest, er wägt diesen Mechanismus — und empfindet ihn als Last. Die bürgerliche Ökonomie erscheint bei ihm als schleichende Krankheit, als ein Ungeheuer, das sich mehr und mehr die Menschen unterordnet. Er erkennt, daß der Mensch, soweit er Mitglied der „bürgerlichen Gesellschaft“ ist, nicht durch seine freie Selbstbestimmung geleitet wird, nicht durch ein höchstes sittliches Gesetz des menschlichen Zusammenlebens, sondern durch diesen blinden Mechanismus der Bedarfsbefriedigung, der kapitalistischen Produktion³⁾. Darum ist ihm die bürgerliche Gesellschaft ein Fremdkörper, der in das Leben der Menschheit getrieben wird, eine Gemeinschaft, die auf den Gesetzen des animalischen Bedarfes und seiner Befriedigung aufbaut; siegt sie, so geht der sittliche Mensch zugrunde. Deshalb darf sich die Gemeinschaft seiner Ansicht nach nicht auf den Gesetzen der Bedarfsbefriedigung aufbauen, deshalb darf die „bürgerliche Gesellschaft“ nicht mit dem Staat selbst identisch werden.

Dies ist die Fragestellung, aus der Hegels Staatslehre erwächst. Er stellt die Frage nach dem Staat, nachdem er die Wirklichkeit, die Zeitverhältnisse erforscht hat. Im Gegensatz zu Kant und zu den englischen klassischen Ökonomen (Smith und Ricardo, von Hegel Staatsökonom genannt), die die Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft als die höchsten staatlichen und rechtlichen Prinzipien deklarierten, die den Staat auf dieser Basis begründet und das Bürgertum zu herrschender Gewalt erhoben wissen wollten spricht Hegel dem Bürgertum die Fähigkeit zur politischen Willensbildung und damit zur Staatsgestaltung ab. Das Bürgertum ist ihm eine ökonomische, nicht aber eine sittliche Macht. Es ist darum nicht in der Lage und nicht berufen, die letzten Organisationsprinzipien der Menschheit in Staat und Recht zu setzen. Seine Praxis ist das Produkt der blinden Notwendigkeit, der Gesetzmäßigkeit, der bürgerlichen Ökonomie. Das „System der Bedarfsbefriedigung“ macht die politische Idee der bürgerlichen Gesellschaft aus; es kann diesen Horizont nicht überwinden.

3. Hegels Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft

Die Zurückweisung des in der bürgerlichen Revolution erhobenen Anspruches des Bürgertums auf politische Führung und Staatsgestaltung bildet den Angelpunkt der Hegelschen Staatslehre, die ein Teilstück der großen Auseinandersetzung ist, die dieser gewaltige Denker der bürgerlichen Epoche mit seiner Zeit führte. Gleich einem schweren Stein, der immer wieder gehoben werden muß, legen sich die alles Leben immer intensiver durchdringenden bürgerlichen Ver-

1) Engels und Marx: „Die heilige Familie oder die Kritik der kritischen Kritik 1845, abgedruckt in der Marx-Engels-Gesamtausgabe des Moskauer Marx-Engels-Institutes, Abt. I, Bd. 3, Berlin 1932.

2) Marx und Engels: „Die Deutsche Ideologie“ 1845, abgedruckt ebenda, Abt. I, Bd. 5.

3) Siehe dazu Hegel: „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, III. Teil, 2. Abschnitt: „Die bürgerliche Gesellschaft“, Hegel: Sämtliche Werke, Ausgabe Glöckner, Bd. 7 S. 262 ff.